



2026-0.206.027-12-A

Entwurf einer Vollziehungshandlung

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., im Rahmen des Verfahrens nach §§ 199 Abs. 2 Z 12 iVm 96 Abs. 4 und § 87 Abs. 1 und 89 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, zur Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der mit Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012 idF des Bescheids der KommAustria vom 25.03.2026, GZ 2025-0.254.202-27-A, in Spruchpunkt 3.2. auferlegten spezifischen Verpflichtung gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 im Hinblick auf die Festlegung des für die Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendenden WACC (*Weighted Average Cost of Capital*; Spruchpunkt 3.2.3.), jedenfalls bezogen auf das Jahr 2026, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Der Spruchpunkt 3.2.3. des Bescheides der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012 idF des Bescheids der KommAustria vom 25.03.2026, GZ 2025-0.254.202-27-A, wird gemäß §§ 199 Abs. 2 Z 12 iVm 96 Abs. 4 und 87 Abs. 1 und 89 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, geändert, sodass er nunmehr wie folgt lautet:

„3.2.3. Der für die Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendende WACC vor Steuern wird mit 6,87 % festgelegt.“

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

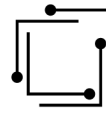
Mit Beschluss vom 08.04.2026 leitete die KommAustria ein Verfahren gemäß §§ 199 Abs. 2 Z 12 iVm 96 Abs. 4 und 87 Abs. 1 TKG 2021 zur Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der mit Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012 idF des Bescheids der KommAustria vom 25.03.2026, GZ 2025-0.254.202-27-A, in Spruchpunkt 3.2. auferlegten spezifischen Verpflichtung gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 im Hinblick auf die Festlegung des für die Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendenden WACC (Spruchpunkt 3.2.3.) jedenfalls bezogen auf das Jahr 2026, ein.

Die Einleitung des Verfahrens wurde von der KommAustria am selben Tag mit Edikt, GZ 2026-0.206.027-2-A, auf der Website der Regulierungsbehörde www.rtr.at (auf der Startseite und unter

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



<https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/WACC2026.html>) kundgemacht. Im Edikt wurden Personen, die der Auffassung sind, dass sie vom Ausgang des gegenständlichen Verfahrens betroffen sind, aufgefordert, der KommAustria binnen sechs Wochen ab Veröffentlichung dieses Edikts, also bis zum 20.05.2026, ihre Betroffenheit schriftlich glaubhaft zu machen.

Am 13.04.2026 beauftragte die KommAustria die nichtamtlichen Sachverständigen o.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner und Univ.-Prof. Dr. Otto Randl, mit der Erstellung eines Gutachtens zur Anpassung des WACC für das Jahr 2026 auf dem Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ und ersuchte sie, dabei von Folgendem auszugehen:

„Basierend auf Ihrem Gutachten vom 28.07.2023, protokolliert zu KOA 6.300/23-027, und den Ausführungen zum risikolosen Zinssatz im genannten Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, sowie unter Berücksichtigung Ihrer gutachterlichen Ausführungen im Rahmen des Verfahrens zum Bescheid der KommAustria vom 25.03.2026, Zl. 2025-0.254.202-27-A, und des aktuellen WACC parameters Report des GEREK soll der WACC aktualisiert und für das Jahr 2026 neu berechnet werden. Im Gutachten soll darauf eingegangen werden, welche individuellen Parameter des WACC anzupassen sind und welche keine Anpassung erfordern.“

Mit Schreiben vom 15.04.2026 machte der Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ (im Folgenden: „Radio Maria“) seine Betroffenheit gemäß § 90 Abs. 3 TKG 2021 durch das gegenständliche Verfahren geltend.

Mit Schreiben vom 16.06.2026 übermittelten die nichtamtlichen Sachverständigen ihr Gutachten vom selben Tag an die KommAustria.

Mit Schreiben vom 03.07.2026 informierte die KommAustria die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG (im Folgenden gemeinsam als ORS bezeichnet) und Radio Maria, dass im gegenständlichen Verfahren der ORS aufgrund von § 90 Abs. 2 TKG 2021 und Radio Maria gemäß § 90 Abs. 3 TKG 2021 Parteistellung zukomme. Weiters übermittelte die KommAustria den Verfahrensparteien das Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen vom 16.06.2026 zur Kenntnis und Stellungnahme.

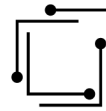
Mit Schreiben vom 04.08.2026 nahm die ORS zum Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen vom 16.06.2026 Stellung

Mit Schreiben vom 06.08.2026 übermittelte die KommAustria das Schreiben der ORS vom 04.08.2026 an Radio Maria zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

In der Folge langte keine Stellungnahme ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:



2.1. Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012

Mit (nicht rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, stellte die KommAustria unter anderem fest, dass die ORS auf dem Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ über beträchtliche Marktmacht verfügen und somit kein effektiver Wettbewerb auf diesem Markt besteht und erlegte der ORS unter anderem in Spruchpunkt 3.2. eine spezifische Verpflichtung gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 auf.

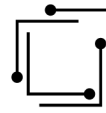
Spruchpunkt 3.2. des Bescheides lautet:

„3.2. Die ORS hat für jede marktgegenständliche Leistung für die unter Spruchpunkt 3.1 angeführten Zugangsleistungen gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 ein Entgelt maximal in Höhe der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung zu verrechnen. Die Berechnung der Kosten hat unter Anwendung der in der Empfehlung der Europäischen Kommission 2005/698/EG über die getrennte Buchführung und Kostenrechnungssysteme entsprechend dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation vom 19.09.2005 (ABl. L 266/64 vom 11.10.2005, im Folgenden: Kostenrechnungsempfehlung 2005) und der Mitteilung der Europäischen Kommission 2019/C 375/01 über die Berechnung der Kapitalkosten für Altinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission (ABl. C 375/1 vom 06.11.2019, im Folgenden: WACC-Mitteilung) aufgestellten Regeln zu erfolgen. Das Kostenrechnungssystem hat dabei insbesondere den folgenden Grundsätzen zu genügen:

- Relevanz
- Zuverlässigkeit
- Vergleichbarkeit
- Wesentlichkeit
- Integrität der Daten
- Nachvollziehbarkeit
- verursachergerechte Kostenzurechnung
- getrennte Bestimmung der direkten und indirekten Kosten
- konsistente Bewertung
- angemessene Kapitalverzinsung
- effiziente Leistungsbereitstellung
- Annäherung an langfristige durchschnittliche Kosten
- Durchschnittsbildung

3.2.1 Auf Aufforderung durch die KommAustria hat die ORS nachzuweisen, dass ihre Entgelte für marktgegenständliche Leistungen den Vorgaben des Spruchpunktes 3.2 entsprechen (§ 96 Abs. 4 TKG 2021).

3.2.2 Die ORS hat binnen zwei Monaten nach Rechtswirksamkeit dieses Bescheides gemäß § 96 Abs. 4 TKG 2021 eine Beschreibung der Kostenrechnungsmethode, in der die wesentlichen Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufgeführt werden und in der die Kostendaten des Vorjahres vollständig enthalten sind, an die KommAustria zu übermitteln. Ab dem folgenden Jahr hat diese Übermittlung inklusive der vollständigen Kostendaten des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres jährlich bis zum 31. Mai zu erfolgen.



3.2.3 Der für die Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendende WACC vor Steuern wird mit 5,02 % festgelegt.“

2.2. Bescheid der KommAustria vom 25.03.2026, GZ 2025-0.254.202-27-A

Mit (nicht rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 25.03.2026, GZ 2025-0.254.202-27-A, wurde der Spruchpunkt 3.2.3. des Bescheides der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, gemäß §§ 199 Abs. 2 Z 12 iVm 96 Abs. 4 und 87 Abs. 1 und 89 Abs. 4 TKG 2021 dahingehend geändert, dass er nunmehr wie folgt lautet:

„3.2.3. Der für die Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendende WACC vor Steuern wird mit 5,96 % festgelegt.“

2.3. Angemessene Kapitalverzinsung

In Erwägungsgrund 6 der Kostenrechnungsempfehlung 2005 heißt es: *„Verbindlich vorgeschriebene Kostenrechnungssysteme und Methoden der getrennten Buchführung, die insbesondere als Grundlage für Preiskontrollen dienen, müssen so beschaffen sein, dass sie Anreize für wirksame Investitionen bieten, sowie potenziell wettbewerbswidriges Verhalten (vor allem die Preis-Kosten-Schere) aufzeigen helfen.“* Dies erfordert die Berücksichtigung einer angemessenen Kapitalverzinsung des zur Leistungserstellung notwendigen Kapitals in der Kostenrechnung. Zur Berücksichtigung des Risikos und der marktüblichen Verzinsung des eingesetzten Kapitals eignet sich der WACC-Ansatz. Zur näheren Bestimmung der Berechnung hat die Europäische Kommission die Mitteilung über die Berechnung der Kapitalkosten für Altinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission (ABl. C 375 vom 06.11.2019, S. 1, im Folgenden: WACC-Mitteilung) veröffentlicht.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ist die marktübliche Kapitalverzinsung – wie schon im Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, ausgeführt – nach dem WACC-Ansatz für das Jahr 2026 methodisch wie folgt festzulegen:

Kapitalkostenschätzungen können sowohl als Punktschätzer als auch als Bandbreite angegeben werden. In der Folge wird ein Punktschätzer für den Zinssatz angegeben.

Zur Ermittlung von Eigenkapitalkosten gibt es theoretisch mehrere Ansätze, von denen das Capital Asset Pricing Model (CAPM) am geeignetsten ist, da es den Zusammenhang zwischen der erwarteten Rendite und dem Risiko berücksichtigt. Die Einzelparameter, welche dafür notwendig sind, sind der risikolose Zinssatz, die Marktrisikoprämie, das Beta, die Laufzeit des Fremdkapitals sowie die Fremdkapitalkosten. Mit der Annahme einer Zielkapitalstruktur und dem Steuersatz kann der nominell gewichtete Kapitalkostensatz nach Steuern (WACC) berechnet werden. Im Folgenden werden die einzelnen Parameter beschrieben und jeweils festgehalten, ob die einzelnen Parameter gegenüber den im genannten Bescheid angenommenen Werten anzupassen oder beizubehalten sind:

Der risikolose Zinssatz, der die Verzinsung eines theoretischen – risikolosen – Wertpapiers darstellt, wird anhand der Zinskurve österreichischer Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren ermittelt, wobei eine Durchschnittsbildung über einen Zeitraum von fünf Jahren vorzunehmen ist.

Hier wird nunmehr der Durchschnitt der Renditen 10jähriger österreichischer Staatsanleihen von Mai 2021 bis April 2026 (Datenquelle Eurostat) zu Grunde gelegt.

Zur Bestimmung der Marktrisikoprämie wird nach der den Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, zugrundeliegenden Methode der aktualisierte Wert aus dem Dokument BEREC Report on WACC parameter calculations according to the European Commission's WACC Notice of 6th November 2019 (WACC parameters Report 2026), BoR (26) 72, übernommen.

Die Schätzung von Beta basiert auf einem Benchmark von sieben Vergleichsunternehmen mit einem zu Betreibern von Rundfunkübertragungsinfrastruktur möglichst ähnlichem Risikoprofil. Darauf aufbauend ergibt sich eine Bandbreite, welche mit einer von Bloomberg ermittelten Peer Gruppe von Versorgungsunternehmen („Utilities“) abgeglichen wird. Diese Rohwerte wurden schrittweise – etwa durch Heranziehung des Bloomberg World Utilities Index – auf die Zielkapitalstruktur des regulierten Unternehmens angepasst. Auf Grund der mittelfristigen Stabilität des Beta als Repräsentation von systemischen Risiken eines Unternehmens(teils) bleibt sowohl die Peer Group als auch der für diese berechnete Beta-Wert gegenüber den Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, unverändert.

Als Zwischenergebnis werden die nominellen Eigenkapitalkosten aus den Werten für den risikolosen Zinssatz, dem Beta und der Marktrisikoprämie berechnet.

Zur Ermittlung der Laufzeit des Fremdkapitals wird dieselbe Peer Gruppe herangezogen und ein Mittelwert aus den Anleihelaufzeiten gebildet. Unter Berücksichtigung einer üblichen durchschnittlichen Duration über alle ausstehenden Fremdkapitalinstrumente von fünf Jahren wird eine angemessene Duration für das Fremdkapital geschätzt.

Wie schon in den Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, festgehalten, erfolgt die Quantifizierung der Fremdkapitalkosten auf Basis von Bloomberg, um Zeitreihen für zwei Laufzeitbereiche der Euro non-financials BBB Indizes von iBoxx zu erhalten: 7-10 Jahre und 10+ Jahre. Es wird zu jedem Zeitpunkt ein Portfolio aus diesen beiden Indizes mit einer Duration von 10 Jahren und die Endfälligkeitsrenditen dieses Portfolios als gewichteten Durchschnitt der Endfälligkeitsrenditen der beiden Indizes Euro non-financials BBB 7-10 Jahre und Euro non-financials BBB 10+ Jahre ermittelt. Der Durchschnitt dieser Zeitreihe von Mai 2021 bis April 2026 ergibt einen Wert von 3,45 %.

Die Ausgabekosten für das Fremdkapital wurden in akademischen Studien geschätzt. Aktualisierungen bzw. neue Studien werden nur selten durchgeführt. Ausgabekosten für Wertpapieremissionen sind im Allgemeinen über die Zeit stabil. Deshalb ist der Wert unverändert aus den Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, zu übernehmen.

Der WACC ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der Kosten von Eigen- und Fremdkapital nach Steuern. Dafür wird – wie schon bisher - eine Zielkapitalstruktur von 25 % Fremdkapital und 75 % Eigenkapital angenommen. Der Steuersatz beträgt aktuell (seit Jänner 2024) 23,0 %.

In folgender Tabelle werden die aktuellen Input- und Output-Parameter für die Berechnung des WACC den Ergebnissen, die den Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 25.03.2026, GZ 2025 0.254.202-27-A, zugrunde lagen, gegenübergestellt:

	Wert	Erläuterung	zuletzt
Risikoloser EK-Zins	2,33	Berechnung folgt Kommunikationsbehörde Austria (2024): Durchschnitt der Renditen 10-jähriger österreichischer Staatsanleihen von Mai 2021 bis April 2026. Datenquelle: Eurostat.	1,67
FK-Zins	3,45	Berechnung folgt Randl und Zechner (2023): Portfolio aus iBoxx Euro Non-Financials BBB Indizes mit einer Duration von 10 Jahren. Datenquelle: Bloomberg.	2,84
Ausgabekosten FK	0,20	unverändert aus Randl und Zechner (2023)	0,20
Marktrisikoprämie	6,15	aktualisiert nach Body of European Regulators for Electronic Communications (2026)	5,96
Eigenkapitalquote	75,00	unverändert aus Randl und Zechner (2023)	75,00
KÖSt-Satz	23,00	seit 1.1.2024 in Österreich gültiger Körperschaftsteuersatz	23,50
Beta unverschuldet	0,49	unverändert aus Randl und Zechner (2023)	0,49
Beta verschuldet	0,62	Berechnet durch Multiplikation des unverschuldeten Betas mit dem Faktor $1 + (1 - s_k)D/E$, wobei s_k der KÖSt-Satz, D der Anteil des Fremdkapitals und E der Anteil des Eigenkapitals in der Zielkapitalstruktur ist (Randl und Zechner, 2023, Gleichungen 2.6 und 2.7).	0,62
EK-Zins vor Steuern	7,95	berechnet wie in Randl und Zechner (2023)	6,93
EK-Zins nach Steuern	6,12	berechnet wie in Randl und Zechner (2023)	5,34
FK-Kosten vor Steuern	3,65	berechnet wie in Randl und Zechner (2023)	3,04
WACC vor Steuern	6,87	berechnet wie in Randl und Zechner (2023)	5,96
WACC nach Steuern	5,29	berechnet wie in Randl und Zechner (2023)	4,59

Tabelle 3.1: WACC 2026. Alle Werte mit Ausnahme jener für die Betafaktoren sind in Prozent angegeben. Die Werte werden auf zwei Nachkommastellen gerundet dargestellt; für weitere Berechnungen werden Zwischenergebnisse jedoch mit höherer Genauigkeit verwendet. Die Spalte *zuletzt* enthält die Werte der letzten Aktualisierung Randl und Zechner (2025a).

Abbildung 1 WACC und Komponenten (Auszug aus dem Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen)

Für das Jahr 2026 ergibt sich somit ein WACC vor Steuern von 6,87 %.

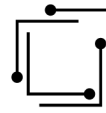
3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Methode der Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung im gegenständlichen Markt beruhen im Wesentlichen auf den Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, welchen wiederum das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen o.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner und Univ.-Prof. Dr. Otto Randl vom 28.07.2023 sowie deren gutachterliche Stellungnahme vom 07.11.2023, zu Grunde liegt. Die nichtamtlichen Sachverständigen haben dort die Methode zur Berechnung des WACC unter Berücksichtigung der WACC-Leitlinien dargestellt und den WACC für die Regulierungsperiode 2023 bis 2024 berechnet. Lediglich hinsichtlich der Festlegung des risikolosen Zinssatzes hat die KommAustria auf Anregung der Europäischen Kommission im Rahmen des Pränotifikationsverfahrens die in Punkt 4.1 der WACC-Mitteilung beschriebene Berechnung des risikolosen Zinssatzes anhand der Zinskurve österreichischer Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren als besser geeignet als die im Gutachten vorgeschlagene Methode befunden und diese daher als maßgeblich festgelegt.

Zum nunmehrigen Vorbringen der ORS, die WACC-Mitteilung sei für Rundfunkmärkte ungeeignet und eine unveränderte Übertragung der Methodik der WACC-Mitteilung sei sachlich nicht gerechtfertigt, ist einerseits auf die rechtlichen Ausführungen unter 4.4 zu verweisen. Andererseits haben die nichtamtlichen Sachverständigen schon in ihrem Gutachten vom 28.07.2023 und – in Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Privatsachverständigen der ORS – in ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 07.11.2023 schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, wo und aus welchem Grund, insbesondere auf Grund der Gegebenheiten auf dem verfahrensgegenständlichen Markt, von der WACC-Mittelung abgewichen werden sollte; insofern kann nicht die Rede davon sein, dass sich die KommAustria damit begnüge, *„ohne inhaltliche Auseinandersetzung die Anwendung der WACC-Mitteilung einfach anzuordnen und das wiederum auf der Grundlage von Richtlinien, die selbst schon 15 Jahre alt sind.“* Vielmehr ist genau dies im Hinblick auf die anzuwendende Methode nachvollziehbar und schlüssig im Gutachten vom 27.08.2023 und der gutachterlichen Stellungnahme vom 07.11.2023 erfolgt. Die lediglich allgemein auf die Unterschiede zwischen Rundfunkmärkten und Festnetzmärkten abstellenden – auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene vorgebrachten – Ausführungen der ORS im gegenständlichen Verfahren vermögen die schlüssigen und nachvollziehbaren diesbezüglichen methodischen Ausführungen der nichtamtlichen Sachverständigen nicht zu erschüttern.

Ebenso wurde von den nichtamtlichen Sachverständigen in ihrem Gutachten vom 28.07.2023 ausführlich und nachvollziehbar dargelegt (vgl. S. 73f), nach welchen Kriterien sie die sieben Unternehmen der peer Group ausgewählt haben; insbesondere haben sie sich mit der geografischen Dimension der Auswahl nachvollziehbar auseinandergesetzt und die Gefahren einer zu engen geografischen Abgrenzung überzeugend dargestellt. Hinsichtlich des Umfangs der Unternehmenstätigkeit haben sie überdies nachvollziehbar dargelegt, weshalb eine Konzentration auf Unternehmen mit ausschließlich Rundfunkinfrastruktur zu keiner geeigneten peer group führt, sodass auch das diesbezügliche – auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene erstattete – Vorbringen der ORS im gegenständlichen Verfahren die Schlüssigkeit der diesbezüglichen Ausführungen der nichtamtlichen Sachverständigen nicht zu erschüttern vermag.

Die konkrete Berechnung des WACC für das Jahr 2026 beruht auf dem auch insofern nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen o.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner sowie Univ.-Prof. Dr. Otto Randl vom 16.06.2026, welches



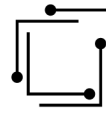
methodisch konsistent mit der in den Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, festgelegten Methodik ist. Wie auch schon im Rahmen des Verfahrens zum Bescheid der KommAustria vom 25.03.2026, GZ 2025 0.254.202-27-A, wird nachvollziehbar dargelegt, welche Inputparameter des WACC mittelfristig stabil sind und daher keiner Anpassung bedürfen, und welche Parameter auf Grund der Marktgegebenheiten mit der genannten Methodik anzupassen sind; die Schlüssigkeit der Argumentation wird nicht zuletzt auch durch den Umstand untermauert, dass die Europäische Kommission im genannten Verfahren – vor dem Hintergrund der Vorgaben der WACC-Mitteilung (und insbesondere deren Rz 70) – keine Einwände gegen die Anpassung des WACC im Sinne der gewählten Methodik geäußert hat (vgl. die Entscheidung vom 05.02.2026, C(2026) 856 final).

Im gegenständlichen Verfahren haben sich keine Umstände ergeben, die Anlass dazu geben, von der dem Bescheid vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, zugrundeliegenden Methodik zur Berechnung des WACC abzuweichen. In dem im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Gutachten vom 16.06.2026 legen die nichtamtlichen Sachverständigen o.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner und Univ.-Prof. Dr. Otto Randl nachvollziehbar dar, warum die dem Bescheid vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012 zu Grunde liegende Methode auch weiterhin geeignet ist, die angemessene Kapitalverzinsung auf dem gegenständlichen Markt zu berechnen.

Die nichtamtlichen Sachverständigen haben sich sowohl im Verfahren zum Bescheid vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012 (insbesondere in der gutachterlichen Stellungnahme vom 07.11.2023), als auch im Verfahren zum Bescheid der KommAustria vom 25.03.2026, GZ 2025 0.254.202-27-A, insbesondere in der gutachterlichen Stellungnahme vom 08.09.2025, ausführlich mit den methodischen Gegenargumenten und der Kritik an der Nichtaktualisierung bestimmter Parameter in den in diesen Verfahren von der ORS vorgelegten Privatgutachten auseinandergesetzt und schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei dargelegt, warum die von ihnen vorgeschlagene Methodik besser geeignet ist, den WACC auf dem gegenständlichen Markt festzulegen, als die von den Privatgutachtern der ORS vorgeschlagene. Gleiches gilt für die konkrete Berechnung des WACC. Im gegenständlichen Verfahren werden keine neuen Einwände vorgebracht und überdies auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene, etwa durch ein neues Gutachten, untermauert; zu den vorgebrachten Argumenten ist im Einzelnen Folgendes festzuhalten:

Hinsichtlich der Fremdkapitalkosten haben die nichtamtlichen Sachverständigen in ihrem Gutachten vom 28.07.2023 ausführlich und schlüssig dargelegt, warum die von ihnen verwendeten Indizes am besten geeignet sind, die Fremdkapitalkosten abzubilden. Im verfahrensgegenständlichen Gutachten vom 16.06.2026 haben sie schlüssig dargelegt, dass keine Neubestimmung der Ratingklasse, sondern lediglich die Aktualisierung der Zeitreihen erforderlich ist. Die ORS rügt zwar die fehlende Aktualisierung der Grundlagen für die Ermittlung des Fremdkapitalzins, bringt aber über den Hinweis, dass aus ihrer Sicht „eine aktuelle Plausibilisierung erforderlich“ sei, hinaus nichts substantiiert – und auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene – vor, das Zweifel an der Schlüssigkeit der genannten Ausführungen der nichtamtlichen Sachverständigen erwecken würde.

Schon im Verfahren zum Bescheid der KommAustria vom 25.03.2026, GZ 2025 0.254.202-27-A, insbesondere in der gutachterlichen Stellungnahme vom 08.09.2025, haben die nichtamtlichen Sachverständigen hinsichtlich des Beta und der peer group schlüssig und widerspruchsfrei die mittelfristige Stabilität des Beta als Maßzahl des systemischen Gesamtrisikos eines Unternehmens,



berechnet auf Grundlage einer geeigneten Vergleichsgruppe (peer group) dargelegt und – auch in Hinblick auf die diesbezügliche Regulierungspraxis in vergleichbaren Märkten – nachvollziehbar dargestellt, warum eine sogenannte „Vollaktualisierung“ (üblicherweise alle 4-5 Jahre) in der letzten Vollerhebung der Daten im Rahmen der letzten Marktanalyse im Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen vom 23.07.2023 in Bezug auf diese Inputparameter des WACC nicht notwendig gewesen ist. Auch haben die nichtamtlichen Sachverständigen in der genannten gutachterlichen Stellungnahme vom 08.09.2025 schlüssig dargelegt, warum eine jährliche Anpassung der Zielkapitalstruktur auf Grund kurzfristiger, oft sprunghafter Änderungen in den Kapitalstrukturen der Vergleichsunternehmen, die zu Verzerrungen führen können, nicht zielführend ist, ein fünfjähriger Zyklus („Vollaktualisierung“) für regulatorische Fragestellungen geeigneter erscheint und in der regulatorischen Praxis auch üblich ist. Ausdrücklich haben sie zusammenfassend auf Seite 13 festgehalten: „Die Festlegung der Zielkapitalstruktur sollte nur bei Vollaktualisierungen vorgenommen werden.“ Vor diesem Hintergrund erscheint es – entgegen dem Vorbringen der ORS – schlüssig, dass zwischen den Vollaktualisierungen hinsichtlich der Zielkapitalstruktur keine Erhebungen vorzunehmen sind.

Ebenso haben die nichtamtlichen Sachverständigen in der gutachterlichen Stellungnahme vom 08.09.2025 unter Verweis auf die Literatur und Regulierungspraxis schlüssig dargelegt, weshalb die geforderte Berücksichtigung von Ausgabekosten von Eigenkapital nicht stattfindet. Ebenso legen sie unter Verweis auf Literatur und Regulierungspraxis schlüssig dar, warum eine Berücksichtigung von über die von ihnen vorgeschlagenen 0,2 % hinausgehenden Ausgabekosten, etwa Transaktions- und Emissionskosten, nicht in Frage kommt.

Es wurden somit keine Argumente – insbesondere nicht auf gleicher fachlicher Ebene – vorgebracht, die die methodischen Ansätze der nichtamtlichen Sachverständigen als dem Stand der Wissenschaft widersprechend und die vorgeschlagenen Methoden ungeeignet erscheinen lassen würden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit

Gemäß § 199 Abs. 2 Z 12 iVm Abs. 1 Z 2 TKG 2021 nimmt die gemäß § 1 Abs. 1 KOG zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, eingerichtete KommAustria Aufgaben der Wettbewerbsregulierung nach dem achten Abschnitt des TKG 2021 wahr, soweit sich eine Regulierungsmaßnahme auf einen Markt zur Verbreitung von elektronischen Audiomedien und elektronischen audiovisuellen Medien im Sinne des § 1 Abs. 1 KOG, einschließlich Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk, Zusatzdiensten im Sinne des § 2 Z 44 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder Video-Sharing-Plattformen im Sinne des § 2 Z 37b AMD-G bezieht.

§ 1 TKG 2021 lautet auszugsweise:

„§ 1. (1) Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der elektronischen Kommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.“

(2) Im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind sämtliche folgende Ziele anzustreben:

[...]

(3) Bei der Verfolgung der in Abs. 1 genannten Ziele ist so vorzugehen, dass die vollziehenden Behörden

- 1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördern, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume und durch Zusammenarbeit untereinander, mit dem GEREK, mit der Gruppe für Frequenzpolitik und mit der Europäischen Kommission ein einheitliches Regulierungskonzept wahren;*

[...]

(4) Die Regulierungsbehörden haben bei ihren Entscheidungen den vom GEREK verabschiedeten Leitlinien, Stellungnahmen, Empfehlungen, gemeinsamen Standpunkten, bewährten Verfahren und Methoden weitestmöglich Rechnung zu tragen.

[...]“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des 8. Abschnittes des TKG 2021 lauten:

„8. Abschnitt

Wettbewerbsregulierung

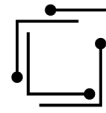
...

Verfahren zur Marktdefinition und Marktanalyse

§ 87. *(1) Dieses Verfahren dient der Feststellung der der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte sowie der Feststellung, ob auf diesen jeweils ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist und gegebenenfalls der Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von spezifischen Verpflichtungen.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat im Verfahren gemäß Abs. 1 von Amts wegen mit Bescheid die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten und im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung allfälliger geografischer Besonderheiten in Bezug auf die Wettbewerbssituation sowie der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung festzustellen.

(3) Die Feststellung der relevanten Märkte durch die Regulierungsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Europäischen Union zu erfolgen. Dabei kommen nur Märkte in Betracht, die durch beträchtliche und anhaltende strukturell, rechtlich oder regulatorisch bedingte Marktzutrittsschranken gekennzeichnet sind, längerfristig nicht zu wirksamem Wettbewerb tendieren und auf denen die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts allein nicht ausreicht, um dem betreffenden Marktversagen angemessen entgegenzuwirken.



(4) Die Regulierungsbehörde hat im Verfahren gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Europäischen Union weiters eine Analyse der Märkte nach Abs. 2 durchzuführen.

(5) Bei der Durchführung des Verfahrens zur Marktdefinition und Marktanalyse hat die Regulierungsbehörde in der Vorausschau Entwicklungen zu berücksichtigen, die ohne eine auf die Bestimmungen dieses Abschnittes gestützte Regulierung in dem betreffenden Markt zu erwarten wären, und hat dabei alle der folgenden Elemente zu berücksichtigen:

- 1. Marktentwicklungen, die die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, dass der relevante Markt zu einem wirksamen Wettbewerb tendiert;*
- 2. alle relevanten Wettbewerbszwänge auf Vorleistungs- und Endkundenebene, unabhängig davon, ob davon ausgegangen wird, dass die Quellen solcher Wettbewerbszwänge von Kommunikationsnetzen, Kommunikationsdiensten oder anderen Arten von Diensten oder Anwendungen ausgehen, die aus Endnutzersicht vergleichbar sind, und unabhängig davon, ob solche Wettbewerbszwänge Teil des relevanten Marktes sind;*
- 3. andere Arten der Regulierung oder von Maßnahmen, die auferlegt wurden und sich auf den relevanten Markt oder zugehörige Endkundenmärkte im betreffenden Zeitraum auswirken, sowie*
- 4. eine allfällige Regulierung anderer relevanter Märkte.*

(6) Für das Verfahren gemäß Abs. 1 ist innerhalb von fünf Jahren nach der Verabschiedung einer vorherigen Maßnahme im Zusammenhang mit diesem Markt das Verfahren gemäß § 207 einzuleiten. Diese Frist kann um bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn die Regulierungsbehörde der Europäischen Kommission spätestens vier Monate vor Ablauf der Fünfjahresfrist einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Verlängerung gemeldet hat und die Europäische Kommission innerhalb eines Monats nach Meldung der Verlängerung keine Einwände erhoben hat.

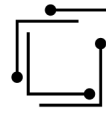
(7) Für das Verfahren gemäß Abs. 1 ist abweichend von Abs. 6 innerhalb von drei Jahren nach der Verabschiedung einer Änderung der Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstemärkte des elektronischen Kommunikationssektors hinsichtlich jener Märkte das Verfahren gemäß § 207 einzuleiten, zu denen die Europäische Kommission keine vorherige Notifizierung nach § 207 erhalten hat.

(8) Nach Ablauf der in Abs. 6 und 7 genannten Zeiträume kann die Regulierungsbehörde das GEREK um Unterstützung für die Analyse und der aufzuerlegenden spezifischen Verpflichtungen ersuchen. In diesem Fall ist der Maßnahmenentwurf innerhalb von sechs Monaten gemäß § 207 zu koordinieren.

[...]

Auferlegung, Änderung, Aufhebung und Aufsicht betreffend spezifischer Verpflichtungen

§ 89. *(1) Stellt die Regulierungsbehörde im Verfahren gemäß § 87 Abs. 1 fest, dass auf dem relevanten Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen und somit kein effektiver Wettbewerb besteht, hat sie diesem oder diesen Unternehmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignete spezifische Verpflichtungen nach §§ 91 bis 96, 98, 99, 103 und 104 aufzuerlegen. Bereits bestehende spezifische Verpflichtungen für Unternehmen werden von der Regulierungsbehörde nach Maßgabe der Ergebnisse des*



Verfahrens unter Berücksichtigung der Regulierungsziele neuerlich auferlegt, geändert oder aufgehoben.

(2) Stellt die Regulierungsbehörde auf Grund des Verfahrens gemäß § 87 Abs. 1 fest, dass ein Markt, der für die sektorspezifische Regulierung definiert wurde, nicht mehr relevant ist oder auf einem relevanten Markt effektiver Wettbewerb besteht und somit kein Unternehmen über beträchtliche Marktmarkt verfügt, darf sie keine Verpflichtungen gemäß Abs. 1 auferlegen; diesfalls hat die Regulierungsbehörde durch Bescheid festzustellen, dass auf dem relevanten Markt effektiver Wettbewerb herrscht. Soweit für Unternehmen noch spezifische Verpflichtungen hinsichtlich dieses Marktes bestehen, werden diese mit Bescheid aufgehoben. In diesem Bescheid ist auch eine angemessene Frist festzusetzen, die den Wirksamkeitsbeginn der Aufhebung festlegt.

(3) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen nach §§ 91 bis 96 zu beobachten, zu überprüfen und allenfalls gemäß § 184 vorzugehen.

(4) Die Regulierungsbehörde hat die Märkte für elektronische Kommunikation zu beobachten und berücksichtigt die Auswirkungen neuer Marktentwicklungen, unter anderem im Zusammenhang mit kommerziellen Vereinbarungen, die die Wettbewerbsdynamik beeinflussen. Sind die Marktentwicklungen nicht bedeutend genug, um die Durchführung einer neuen Marktanalyse nach § 87 notwendig zu machen, hat die Regulierungsbehörde die einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auferlegten spezifischen Verpflichtungen zu prüfen und ihre frühere Entscheidung gegebenenfalls abzuändern, um weiterhin sicherzustellen, dass die Verpflichtungen geeignet und verhältnismäßig sind. Derartige Änderungen unterliegen den Verfahren nach §§ 206 und 207.

Verfahrensgrundsätze

§ 90. *(1) Der Bundeswettbewerbsbehörde sowie dem Bundeskartellanwalt ist im Rahmen des Verfahrens gemäß § 87 Gelegenheit zu geben, zum Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 206 eine Stellungnahme abzugeben.*

(2) Partei in Verfahren gemäß §§ 87 bis 89 ist jedenfalls das Unternehmen, dem gegenüber spezifische Verpflichtungen auferlegt, geändert oder aufgehoben werden.

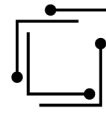
(3) Parteien in Verfahren gemäß §§ 87 bis 89 sind ferner jene, die gemäß § 202 ihre Betroffenheit glaubhaft gemacht haben.

(4) Hat die Regulierungsbehörde eine mündliche Verhandlung mit Edikt anberaumt, hat das Edikt neben dem in § 44d Abs. 2 AVG genannten Inhalt auch den Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 42 Abs. 1 AVG zu enthalten.

(5) Die Regulierungsbehörde hat nach § 87 Abs. 2 und 4 und § 89 Abs. 1 und 2 erlassene Bescheide zu veröffentlichen und eine Abschrift an die Europäische Kommission zu übermitteln.

(6) Die Regulierungsbehörde hat der Europäischen Kommission die Unternehmen, die als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurden, sowie die auferlegten spezifischen Verpflichtungen sowie allfällige Änderungen mitzuteilen.

[...]



Verpflichtung zur Entgeltkontrolle und Kostenrechnung für den Zugang

§ 96. (1) Die Regulierungsbehörde kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht hinsichtlich festzulegender Arten des Zugangs Verpflichtungen betreffend Kostendeckung und Entgeltkontrolle einschließlich kostenorientierter Entgelte auferlegen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Regulierungsbehörde im Verfahren gemäß § 87 feststellt, dass

1. ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht seine Preise zum Nachteil der Endnutzer auf einem übermäßig hohen Niveau halten oder Preisdiskrepanzen praktizieren könnte,
2. kein nachweisbarer Preisdruck bei den Endkundenpreisen besteht und
3. die nach §§ 91 bis 95 auferlegten Verpflichtungen, insbesondere auch eine Verpflichtung zur wirtschaftlichen Replizierbarkeit, keinen effektiven und nichtdiskriminierenden Zugang gewährleisten.

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei einer Verpflichtung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen:

1. die Notwendigkeit der Förderung des Wettbewerbs und die langfristigen Interessen der Endnutzer hinsichtlich des Aufbaus und der Nutzung von Netzen der nächsten Generation, insbesondere Netzen mit sehr hoher Kapazität,
2. die Investitionen des Betreibers auch in Netze der nächsten Generation und
3. die mit stabilen und vorhersehbaren Vorleistungspreisen verbundenen Vorteile im Hinblick darauf, allen Unternehmen einen effizienten Marktzutritt zu ermöglichen und ausreichende Anreize für den Ausbau neuer und verbesserter Netze zu bieten.

(3) Die Regulierungsbehörde hat eine angemessene Rendite für das eingesetzte Kapital unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken und der zukünftigen Marktentwicklung zu ermöglichen.

(4) Wird ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht dazu verpflichtet, seine Entgelte an den Kosten zu orientieren, obliegt es diesem Unternehmen, nachzuweisen, dass seine Entgelte sich aus den Kosten sowie einer angemessenen Investitionsrendite errechnen. Zur Ermittlung der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung kann die Regulierungsbehörde eine von der Kostenberechnung des betreffenden Unternehmens unabhängige Kostenrechnung anstellen. Die Regulierungsbehörde kann von einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht die umfassende Rechtfertigung seiner Entgelte verlangen und gegebenenfalls deren Anpassung anordnen. Die Regulierungsbehörde kann auch Entgelte berücksichtigen, die auf vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten gelten.

(5) Wird einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eine Kostenrechnungsmethode vorgeschrieben, hat die Regulierungsbehörde eine Beschreibung der Kostenrechnungsmethode zu veröffentlichen, in der die wesentlichen Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufgeführt werden. Die Anwendung der vorgeschriebenen Kostenrechnungsmethode ist von der Regulierungsbehörde oder einer von ihr beauftragten qualifizierten unabhängigen Stelle jährlich zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist von der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

[...]“

§ 40 KOG lautet:

„Großverfahren

§ 40. (1) Sind an einem Verfahren vor der KommAustria voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde die Einleitung des Verfahrens durch Edikt kundmachen.

(2) Wurde die Einleitung eines Verfahrens mit Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass jemand seine Stellung als Partei verliert, wenn er nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Veröffentlichung des Edikts seine Betroffenheit schriftlich glaubhaft macht. § 42 Abs. 3 AVG ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Edikt hat zu enthalten:

- 1. die Beschreibung des Verfahrensgegenstandes;*
- 2. die Frist gemäß Abs. 2;*
- 3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des Abs. 2;*
- 4. gegebenenfalls den Hinweis, dass das Verfahren unter Zuhilfenahme von elektronischen Kommunikationswegen geführt wird und Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt auf der Website der Regulierungsbehörde vorgenommen werden können;*
- 5. gegebenenfalls den Hinweis, dass die Regulierungsbehörde den Parteien Akteneinsicht auch elektronisch gewähren kann.*

(4) Die Regulierungsbehörde kann eine mündliche Verhandlung durch Edikt anberaumen, wenn die Einleitung des Verfahrens mit Edikt kundgemacht worden ist oder gleichzeitig kundgemacht wird. Es gelten die Rechtsfolgen des § 42 Abs. 1 AVG. § 44e Abs. 1 und 2 AVG sind anzuwenden.

(5) Das Edikt zur Verfahrenseinleitung sowie das Edikt zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sind auf der Website der Regulierungsbehörde kundzumachen.

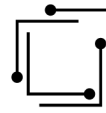
(6) Wurde die Einleitung eines Verfahrens mit Edikt kundgemacht, können Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt auf der Website der Regulierungsbehörde vorgenommen werden. § 44f AVG ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Verfahren können unter Zuhilfenahme von elektronischen Kommunikationswegen geführt werden.

(8) Die Regulierungsbehörde kann die Akteneinsicht auch elektronisch gewähren.“

4.2. Verfahrenseinleitung

Gemäß §§ 199 Abs. 2 Z 12 iVm 89 Abs. 4 TKG 2021 hat die KommAustria die ihrer Regulierung unterliegenden Märkte für elektronische Kommunikation zu beobachten und die Auswirkungen neuer Marktentwicklungen zu berücksichtigen. Sind die Marktentwicklungen nicht bedeutend genug, um die Durchführung einer neuen Marktanalyse nach § 87 notwendig zu machen, hat die Regulierungsbehörde die einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auferlegten spezifischen Verpflichtungen zu prüfen und ihre frühere Entscheidung gegebenenfalls abzuändern, um weiterhin sicherzustellen, dass die Verpflichtungen geeignet und verhältnismäßig sind. Derartige Änderungen unterliegen den Verfahren nach §§ 206 und 207 TKG 2021.



Mit (nicht rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, stellte die KommAustria unter anderem fest, dass die ORS auf dem Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ über beträchtliche Marktmacht verfügt und somit kein effektiver Wettbewerb auf diesem Markt besteht und erlegte der ORS unter anderem in Spruchpunkt 3.2. eine spezifische Verpflichtung gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 auf, nämlich, dass die ORS *für jede* marktgegenständliche Leistung für die unter Spruchpunkt 3.1. angeführten Zugangsleistungen gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 ein Entgelt maximal in Höhe der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung zu verrechnen hat. Die KommAustria legte weiters unter Verweis auf die Kostenrechnungsempfehlung 2005 sowie die WACC-Mitteilung die Grundsätze des anzuwendenden Kostenrechnungssystems fest und setzte den für die Verwirklichung des Grundsatzes der angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendenden WACC vor Steuern in Spruchpunkt 3.2.3. mit 5,02 % fest.

Wie sich aus den Feststellungen des genannten Bescheids ergibt, erfolgte die Festlegung – mit näher dort beschriebenen Modifikationen – im Wesentlichen auf Grundlage des Gutachtens der nichtamtlichen Sachverständigen o.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner und Univ.-Prof. Dr. Otto Randl vom 28.07.2023, in welchem zunächst die anzuwendende Methodik zur Berechnung des angemessenen Kapitalverzinsung auf Basis des WACC beschrieben und auf deren Basis weiters der WACC für die Jahre 2023 und 2024 berechnet wird.

Mit (nicht rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 25.03.2026, GZ 2025-0.254.202-27-A, wurde der Spruchpunkt 3.2.3. des Bescheides der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, gemäß §§ 199 Abs. 2 Z 12 iVm 96 Abs. 4 und 87 Abs. 1 und 89 Abs. 4 TKG 2021 dahingehend geändert, dass er nunmehr wie folgt lautet:

„3.2.3. Der für die Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendende WACC vor Steuern wird mit 5,96 % festgelegt.“

Im Gutachten zur Überprüfung der Kostenrechnungsmethode der ORS für das Berichtsjahr 2024 des Amtssachverständigen Phillip Wiefler, MSc, vom 13.11.2025 (vgl. KOA 6.300/25-010), wurde unter anderem festgehalten, dass angesichts der volatilen Einflussfaktoren auf den WACC, wie etwa den risikolosen Zinssatz (welcher bereits gestiegen ist und zukünftig einen weiteren Anstieg vermuten lässt), empfohlen werde, wiederum einen neuen WACC zu ermitteln. Dies könne dazu beitragen, die Tarife optimal an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Vor diesem Hintergrund hat die KommAustria, da im Sinne des § 89 Abs. 4 TKG 2021 eine Marktentwicklung vorliegt, die offenkundig keiner Durchführung einer neuen Marktanalyse bedarf, das gegenständliche Verfahren zur Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der mit Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012 idF des Bescheids der KommAustria vom 25.03.2026, GZ 2025-0.254.202-27-A, in Spruchpunkt 3.2. auferlegten spezifischen Verpflichtung gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 im Hinblick auf die Festlegung des für die Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendenden WACC (Spruchpunkt 3.2.3.) jedenfalls bezogen auf das Jahr 2026, eingeleitet.

4.3. Parteistellung

4.3.1. Parteistellung gemäß § 90 Abs. 2 TKG 2021

Gemäß § 90 Abs. 2 TKG 2021 ist Partei in Verfahren gemäß §§ 87 bis 89 TKG 2021 jedenfalls das Unternehmen, dem gegenüber spezifische Verpflichtungen beibehalten, auferlegt, abgeändert oder aufgehoben werden. Mit gegenständlichem Bescheid wird der Marktanalysebescheid 2024 geändert, mit welchem der ORS spezifische Verpflichtungen im verfahrensgegenständlichen Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ auferlegt wurden. Daher ist die ORS jedenfalls Partei des Verfahrens.

4.3.2. Parteistellung gemäß § 90 Abs. 3 TKG 2021

Gemäß § 90 Abs. 3 TKG 2021 sind Parteien in Verfahren gemäß §§ 87 bis 89 TKG 2021 ferner jene, die gemäß § 202 TKG 2021 ihre Betroffenheit glaubhaft gemacht haben.

Im Gesetz ist zwar nur ausdrücklich § 202 TKG 2021 genannt; im Verfahren vor der KommAustria ist jedoch der im Wesentlichen gleichlautende § 40 KOG anzuwenden. Vor dem Hintergrund, dass § 40 KOG idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 190/2021 auch auf die Verfahren der anderen Regulierungsbehörden nach dem TKG 2003 anwendbar war und die Regelung der Großverfahren für die Telekom-Control-Kommission und die RTR-GmbH ausweislich der Erläuterungen (1043 d.B, 27. GP, 59 und 61) lediglich aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender nunmehr in das TKG 2021 überführt wurde, ist davon auszugehen, dass Parteien gemäß § 90 Abs. 3 TKG 2021 vor der KommAustria jene sind, die ihre Betroffenheit gemäß § 40 KOG glaubhaft gemacht haben.

Wie die KommAustria schon in ihrem Einleitungsbeschluss vom 08.04.2026 festgehalten hat, war insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass im Verfahren zum Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, davon ausgegangen wurde, dass jedenfalls alle der Rechtsaufsicht der KommAustria unterliegenden Veranstalter von Hörfunk, von über terrestrische Plattformen, Satelliten und Kabelrundfunknetze verbreiteten Fernsehprogrammen, Plattformbetreiber und Programmaggregatoren von einer Regulierungsentscheidung hinsichtlich der Märkte zur Verbreitung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk oder Zusatzdiensten betroffen sein könnten und dass sich daher voraussichtlich mehr als 100 Personen an diesem Verfahren beteiligen würden, auch im gegenständlichen Verfahren zur Änderung des genannten Bescheids davon auszugehen, dass sich voraussichtlich mehr als 100 Personen an diesem Verfahren beteiligen werden. Daher beschloss die KommAustria, die Einleitung des Verfahrens mit Edikt gemäß § 40 Abs. 1 iVm Abs. 5 KOG kundzumachen.

Das Verfahren wurde von der KommAustria entsprechend der Vorgaben des § 40 KOG mit Edikt eingeleitet, welches auf der Website der Regulierungsbehörde (auf der Startseite und unter https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/WACC_2026.html) gemäß § 40 Abs. 5 KOG kundgemacht wurde. Insbesondere wurden die Formvorschriften gemäß Abs. 3 leg. cit. eingehalten und auf die Präklusionsfolgen gemäß Abs. 2 leg. cit. hingewiesen.

Bis zum Ablauf der Frist gemäß § 40 Abs. 2 KOG am 20.05.2026 behauptete Radio Maria ihre Betroffenheit vom Ausgang des gegenständlichen Verfahrens und brachte vor, als Rundfunkveranstalter Nachfrager auf dem betroffenen Markt zu sein.

Radio Maria hat daher die Betroffenheit von dem gegenständlichen Verfahren rechtzeitig im Sinne des § 40 KOG glaubhaft gemacht; daher kommt Radio Maria in diesem Verfahren gemäß § 90 Abs. 3 TKG 2021 Parteistellung zu. Allen anderen allenfalls Betroffenen kommt eine Parteistellung gemäß § 90 Abs. 3 TKG 2021 iVm § 40 Abs. 2 KOG mangels Glaubhaftmachung nicht (mehr) zu.

4.4. Änderung der Verpflichtung zur Entgeltkontrolle gemäß § 96 TKG 2021

Das gegenständliche Verfahren hat ergeben, dass die Marktentwicklung im Hinblick auf die angemessene Kapitalverzinsung eine Änderung der Festlegung des WACC in Spruchpunkt 3.2.3. erforderlich gemacht hat, da die angemessene Kapitalverzinsung unter Zugrundelegung von aktuellen Marktdaten für das Jahr 2026 deutlich vom in Spruchpunkt 3.2.3. des Bescheids der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012 idF des Bescheids der KommAustria vom 25.03.2026, GZ 2025-0.254.202-27-A, auf Grund von Marktdaten für das Jahr 2025 festgelegten WACC-Wert abweicht (WACC vor Steuern bisher: 5,96 %, nunmehr 6,87 %). Daher ist der Wert in Spruchpunkt 3.2.3. des genannten Bescheids im Sinne von §§ 199 Abs. 2 Z 12 iVm 96 Abs. 4, 96 Abs. 4, 87 Abs. 1 und § 89 Abs.4 TKG 2021 anzupassen.

Die Berechnung erfolgt auf Grund der mit Bescheid vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, im Rahmen der Feststellungen beschriebenen Methodik, wobei – wie sich aus den Feststellungen im gegenständlichen Verfahren ergibt – die volatilen Parameter an die aktuelle Marktsituation angepasst und die mittelfristig stabilen Parameter fortgeschrieben werden.

Im gegenständlichen Verfahren sind keine Umstände hervorgetreten, die die Geeignetheit der gewählten Methode in Zweifel ziehen konnten. Soweit die ORS in diesem Zusammenhang meint, die WACC-Mitteilung gelte zwar grundsätzlich für regulierte Netze der elektronischen Kommunikation – zu denen im weiteren Sinne auch die Rundfunkübertragungsnetze zählen – sie sei aber de facto nur noch ein Kapitalkosteninstrument im Bereich der regulierten Festnetzinfrastruktur, ist ihr grundsätzlich entgegenzuhalten, dass die WACC-Mitteilung ihrem Wortlaut nach uneingeschränkt auf alle regulierten Netze anzuwenden ist; als Empfehlung ist ihr gemäß § 1 Abs. 4 TKG 2021 weitestmöglich Rechnung zu tragen. Dementsprechend wurde im Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, unter Zugrundelegung des nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachtens der nichtamtlichen Sachverständigen eine Methode zur Berechnung des WACC festgelegt, die dort von den Vorgaben der WACC-Mitteilung, abwich, wo dies auf Grund der spezifischen Marktgegebenheiten auf dem gegenständlichen Markt notwendig war und auch von der Europäischen Kommission in zwei Verfahren nicht beanstandet wurde (vgl. Europäische Kommission 26.6.2024, C(2024) 4575 final und 05.02.2026, C(2026) 856 final). Insofern ist aus dem Vorbringen, die WACC-Mitteilung sei für den gegenständlichen Markt ungeeignet, nichts zu gewinnen. Hinsichtlich der inhaltlich von der ORS vorgebrachten Kritik an der Methode vgl. die Ausführungen in der Beweiswürdigung unter 3.

Im Übrigen entspricht die konsistente Anwendung der gewählten Methodik auch bei der gegenständlichen Anpassung des WACC dem Ziel der Vorhersehbarkeit der Regulierung (vgl. Art. 3 Z 4 lit. a Richtlinie [EU] 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation [EECC] und dessen Umsetzung in § 1 Abs. 3 Z 1 TKG 2021) und der Konsistenz von Regulierungsansätzen, insbesondere im Zusammenhang mit der Festlegung des WACC (so nachdrücklich die Europäische Kommission in ihrer Entscheidung vom 04.12.2024, C[2024] 8703 final, 3).

Die derzeitige Festlegung des Wertes des WACC (auf Basis von Werten für das Jahr 2025) für das Jahr 2026 war zuletzt gemäß Spruchpunkt 3.2.3. letzter Satz des genannten Bescheids der KommAustria vom 27.04.2024, KOA 6.300/24-012 idF des Bescheids der KommAustria vom 25.03.2026, GZ 2025-0.254.202-27-A, für die Festlegung der Entgelte mit Stichtag 31.05.2026 maßgeblich. Nunmehr erfolgt eine Festlegung des WACC auf Grund von Berechnungen für das Jahr 2026, sodass sichergestellt ist, dass bei der nächsten Entgeltfestsetzung gemäß Spruchpunkt 3.2.3. letzter Satz des genannten Bescheids auf Basis von Kostendaten für das Jahr 2026 mit 31.05.2027 der nunmehr aktualisierte WACC-Wert zum Tragen kommt, womit Rz 70 der WACC-Mitteilung im Sinne von § 1 Abs. 4 TKG 2021 weitestgehend Rechnung getragen wird.

Daher war der WACC vor Steuern spruchgemäß mit 6,87 % (dies entspricht einem WACC nach Steuern von 5,29 %), basierend auf den Daten für das Jahr 2026, bescheidmäßig festzulegen. Im Sinne von Rz 70 der WACC-Mitteilung wird weiterhin die KommAustria jedenfalls jährlich zu überprüfen haben, ob der festgelegte WACC beibehalten werden kann oder ob dieser allenfalls – von Amts wegen – wiederum gemäß §§ 96 Abs. 4 iVm 87 Abs.1 und 89 Abs. 4 TKG 2021 anzupassen sein wird. Eine solche Überprüfung wird regelmäßig, etwa im Rahmen der jährlich durchzuführenden Kostenrechnungsprüfung gemäß § 96 Abs. 5 TKG 2021, bzw. dann, wenn der KommAustria Umstände bekannt werden, die eine Anpassung des festgelegten WACC notwendig machen, stattfinden.

4.5. Zu den Verfahren gemäß §§ 206 und 207 TKG 2021

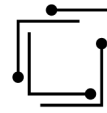
Gemäß § 206 Abs. 1 TKG 2021 hat die Regulierungsbehörde interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist, die, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, mindestens 30 Tage beträgt, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß diesem Bundesgesetz zu gewähren, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden (Konsultation). Gemäß § 207 TKG 2021 ist, wenn der Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 206, die Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben wird, die Marktdefinition, die Marktanalyse oder die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von spezifischen Verpflichtungen, betrifft, der Entwurf nach Abschluss des Konsultationsverfahrens nach § 206 zusammen mit einer Begründung gleichzeitig der Europäischen Kommission, dem GEREK sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Verfügung zu stellen (Koordination).

Die vorliegende Anordnung gemäß §§ 96 Abs. 4 iVm 87 Abs. 1 und 89 Abs. 4 TKG 2021 stellt eine derartige Vollziehungshandlung iSd §§ 206f TKG 2021 dar, die sohin den beiden Verfahren der Konsultation und Koordination zu unterwerfen ist.

Gemäß § 90 Abs. 1 TKG 2021 ist der Bundeswettbewerbsbehörde sowie dem Bundeskartellanwalt im Rahmen des Verfahrens gemäß § 87 zum Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 206 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

III. Hinweis

Der gegenständliche Akt ist ein Entwurf einer Vollziehungshandlung im Sinne des § 206 Abs. 1 TKG 2021.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 17.09.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)